Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 21 (1923)

Heft: 6

Artikel: Zur Hülfskräfte-Frage

Autor: Fischli, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-188052

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

A Clarens, les frais à répartir entre propriétaires représentent approximativement le $1\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ de l'augmentation de valeur des propriétés. (A suivre.)

Zur Hülfskräfte-Frage.

Die Aeußerungen des Schweizerischen Verbandes angestellter Grundbuchgeometer in der Aprilnummer haben bezüglich des Verlangens nach einer wünschbaren Arbeitsabgrenzung zwischen patentiertem und unpatentiertem Personal in der Mainummer bereits ein Echo gefunden. Th. Baumgartner-Küsnacht sucht die bis zur letzten Konsequenz entwickelten Schlußfolgerungen zu entkräften; wie weit die Uebereinstimmung nun geht, bleibt abzuwarten. Von Seite des Unbeteiligten soll indes heute schon betont werden, daß man den Ausführungen Baumgartners nicht überall beipflichten will. Seine Parallelen zwischen dem erst erstandenen "Vermessungstechniker" mit einigen Wochen Gewerbeschule und dem Patentierten sind nicht am Platze.

B. schreibt: ...Die Untüchtigen und Unfleißigen... werden allerdings die Konkurrenz der Vermessungstechniker scharf zu spüren bekommen, nicht nur in der Arbeitszuweisung, sondern auch in den Besoldungsverhältnissen. An dieser Sachlage wird kaum etwas zu ändern sein. Nur eine starre Zunftordnung könnte für diese Kategorie von Grundbuchgeometern etwas retten...

Also nächste Annahme: Es müssen entweder sehr viel untüchtige oder unfleißige Altpatentierte und unfleißige Neupatentierte existieren oder dann mindestens noch viele der letztern zu erwarten sein, wenn heute schon solche Worte nötig sind. Einen einzelnen Ungeeigneten entläßt man doch jetzt wie zukünftig in landesüblicher Weise, ohne von einer Kategorie zu sprechen. Einer weiter möglichen Annahme will ich als Vermutung hier keinen Raum geben, sondern mich nur an obige Ankündigung halten, die unbedingt als solche zu nehmen ist, weil sie ja einen Einfluß auf die kommende Personalzusammensetzung ableitet.

Eine wirtschaftlich notwendige, zugleich aber gleichwertige Konkurrenz, die nicht nur dem Unternehmer dient, sondern zugleich der Arbeit nicht schadet, ist meines Erachtens nur denkbar zwischen ziemlich übereinstimmend ausgebildetem Personal. Solange dies, wie z. B. jetzt, noch nicht der Fall ist, so müßte eine anders gemeinte Konkurrenzierung die Zuverlässigkeit jeder Grundbuchvermessung beeinträchtigen und deshalb abgelehnt werden. Soll das andere, die vollwertige Konkurrenzierung eintreten, dann muß eine sukzessive Steigerung der Ausbildung des Hilfspersonals stattfinden, die auch wieder bezahlt sein muß. Das würde die Verbilligung der Vermessungen in Frage stellen und sähe im übrigen einem tragikomischen Kreislauf sehr ähnlich.

Alle aufrichtigen Freunde und Befürworter unserer Schulfrage hatten seinerzeit über die Ausbildung der Hilfskräfte sich auch ein Urteil bilden müssen, es lautete dahin: Selbstheranziehung durch Dienstchef, Unternehmer oder Angestellte, Selbstunterricht in Verbindung mit Gewerbeschule oder Spezialkursen, um einen Zeichner heranzubilden, der auch messen und rechnen kann.

In diesem Rahmen sind weitere Entwicklungen ungehemmt im Vermessungswesen allein oder in Verbindung mit der Güterzusammenlegung; vorläufig ist jedoch noch kein Verschwinden des angestellten Grundbuchgeometers denkbar, notwendig wird indes bei solch gegensätzlichen Auffassungen eine zweckmäßige, bleibende Arbeitsumgrenzung für patentiertes und unpatentiertes Personal; in Verbindung mit den Behörden wird das Zunftmäßige wohl fernzuhalten sein.

Gestützt auf einige eigene Beobachtungen anläßlich eines solchen Kurses behafte ich nun noch gerne Kollege Baumgartner bei seinem "Zeichner und Geometergehilfen"; wählen wir statt dessen endgültig den "Geometerzeichner", so haben wir Uebereinstimmung mit den welschen Kollegen und die bessere Konsequenz der Ausbildungsmöglichkeiten; dieser Titel muß nicht erst noch in drei Jahren abverdient werden und die Allgemeinheit wird den "Grundbuchgeometer" wie den "Geometerzeichner" verstehen und auseinanderhalten, wo dies beruflich nötig ist.

Da schließlich der Akkordbetrieb wieder einmal ohne eigentliche Veranlassung verteidigt worden ist als Alleinheilmittel, so kann man der April- und Mainummer für einige Argumente anläßlich eventueller späterer Erörterungen dankbar sein.

Zürich, Mai 1923.

E. Fischli.

Erklärung des Geometervereins Waldstätte-Zug

zu Handen der Presse:

Die in der Presse angekündigte und nunmehr erschienene Broschüre des Geometer Farner, betitelt:

"Die Grundbuchvermessung der Gemeinde Kriens und die Stellungnahme der Sektion Waldstätte-Zug des Schweizerischen Geometervereins"

veranlaßt den unterzeichneten Vorstand zu nachfolgender Erklärung, welche von der heute abgehaltenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen wurde:

Herr Farner sucht den in Kriens gegen ihn angeordneten Untersuch in ursächlichen Zusammenhang zu bringen mit angeblichen Verfolgungen seitens einiger unserer Mitglieder.

Diese Behauptungen sind reine Erfindungen und entbehren jeglicher Grundlage. Vorab ist es unwahr, daß zwei unserer Mitglieder, die in der Broschüre sogar mit Namen genannt sind, privatim im Jahre 1914, also vor beiläufig 9 Jahren, eine Eingabe an die h. Regierung gerichtet hätten. Die Vereinsakten geben hierüber einwandfrei Auskunft.

Der sensationelle Titel der Broschüre kann somit von Herrn Farner, der auf Grund der Krienser Vorkommnisse genötigt wurde, aus dem Schweizerischen Geometerverein auszutreten, nur zum Zwecke der Stimmungsmache, zur bewußten Irreführung des Publikums und wahrscheinlich auch behufs Erzielung eines bessern Absatzes gewählt worden sein.

Wir verzichten darauf, im einzelnen auf alle in der Broschüre enthaltenen Entstellungen hier näher einzutreten, sondern warten einstweilen den Entscheid der h. Regierung ab, welcher demnächst auch die uns erwünschte Klarheit in dieser Angelegenheit bringen dürfte. Dagegen können wir den nachfolgenden Brief der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten, da er in typischer Weise darlegt, wie die sogenannte Verteidigungsbroschüre Farner zu würdigen ist. (Der Verfasser des Briefes ist von Herrn Farner in seiner Broschüre selbst als Autorität und Kronzeuge angerufen worden.)